

Anzeiger-Blatt

Erst- und Samstag und
kostenlos. Pfenninge frei ins Haus
gebracht, für Expedition abgeh. monat-
lich 25 Pfenninge.

für die Stadt Hofheim a. Taunus

Druck und Verlag von R. Messerschmidt, Hofheim am Taunus.

Expedition: Neuer Weg 6.

Preis für Inserate die 5 gespaltene Zeile
oder deren Raum 10 Pfenninge.
für den Inhalt verantwortlich:
R. Messerschmidt.

Anzeiger für die Gemeinden Kriftel, Marxheim u. Lorschbach.

Nr. 66

Mittwoch, den 18. August 1915

4. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablie-
ferung von fertigen, gebrauchten Gegenständen
aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung —
sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift,
soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe
verwirkt sind, nach § 9, Buchstabe b*) des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4, Ziffer
2*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5.
November 1912 oder nach § 5*) der Bekanntmachung über
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr
in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und
Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Mar-
meladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Bratpfannen, Pfannen,
Backformen, Rührerollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel
usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw.
Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, Behälter, -blasen, -schlä-
ngen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Koch-
maschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel
aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:*)

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und
Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Mar-
meladen- und Speiseeiskessel, Bratpfannen, Pfannen,
Backformen, Rührerollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einzüge für Kocherleitungen, wie Kessel, Deckelschalen,
Innentöpfe nebst Deckeln an Kippköpfen, Kartoffel-, Fisch-
und Fleischbezüge usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und
Betriebe.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken
und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeu-
gen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum
Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen, zur Verpflegung fremder Personen, ins-
besondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaf-
feehäuser, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speise-
anstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u.
dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private
Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime,
Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser
u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer,
Messing, Reinnickel*), auch die verzinnten oder mit einem an-
deren Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, wer-
den hiermit beschlaggenommen.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände,
die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind,
die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegs-
ministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahme-
verordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei die-
sen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Ver-
änderung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegen-
ständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über
sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle
Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung
der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde er-
folgen.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierun-
gen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es
sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem
Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Rein-
nickel bestehend festgestellt sind.

folgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9).
Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsgemäßen Gebrauch
bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Be-
nutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestands-
meldung der beschlaggenommenen, durch § 2 gekennzeichneten Ge-
genstände an die mit der Durchführung der Verordnung be-
auftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzuset-
zenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Ge-
genstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestands-
meldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R.
A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände.

Wer die Mäße dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat
die beschlaggenommenen Gegenstände, soweit erforderlich, auszu-
bauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeich-
nenden Ablieferungsstellen gegen eine Auerkennungsbescheinigung
abzuliefern.

Die Auerkennungsbescheinigung wird an den von den Be-
hörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September
1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig ablie-
fert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegen-
stände befreit. Sämtliche beschlaggenommenen, in dieser Frist nicht
freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung
beschlaggenommenen, in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig
abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlaggenommenen Metall über-
zogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Ei-
sen oder einem anderen nicht beschlaggenommenen Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verord-
nung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlag-
nahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die
mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde
endgültig.

§ 9.

Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nach-
folgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in-
denen die Ueberbringungskosten mit abgelesen sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände ohne Beschläge *) aus Kupfer 4.— M.,
aus Messing 3.— M., aus Nickel 13.— M., für Gegen-
stände mit Beschlägen *) aus Kupfer 2.80 M., aus Messing
2.10 M., aus Nickel 10.50 M.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf
Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger
Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei
Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 Proz., bei solchen
aus Nickel 20 Proz. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes,
so wird der 30 bezw. 20 Proz. überschreitende Prozentsatz ge-
schätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird
für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0.50 M.
vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von
Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die
Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Be-
hörde zu bestimmenden Frist bezw. bis zur Einziehung oder
bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu
verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum
einstweiligen ordnungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kom-
munalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführ-
ungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer
als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten
hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Aus-
führung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach

1) Unter Beschlägen sind Ofen, Ringe, Handhaben, Stiele und
Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

(Fortsetzung letzte Seite.)

der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben,
können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorge-
schriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht
oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.
Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für
dem Staate verfallen, erklärt werden. Fahrlässige Ver-
letzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu
dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre be-
straft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§
4 und 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Uebertre-
tung auffordert oder anreizt.

Frankfurt (Main), den 31. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

Mainz, den 31. Juli 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Ausführungsbestimmungen
des Kreises Höchst a. M. zu der Bekanntma-
chung des stellvertretenden Generalkomman-
dos 18. Armee Korps, betreffend Beschlagnahme,
Meldepflicht und Ablieferung von fertigen,
gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen
aus Kupfer, Messing und Reinnickel,
vom 31. Juli 1915.

Art. 1.

Unter Messing werden auch andere Kupferlegierungen,
wie Rotguss, Tombak und Bronze verstanden, unter Rein-
nickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90
Proz. und höher. Unmittelbar fallen unter die
Verordnung nur die in § 2 ebengenannte Geschirre
und Wirtschaftsgüter. Es ist jedoch erwünscht, daß auch
andere, nicht von der Verordnung betroffene Gegenstände
der fraglichen Metallarten gegen den festgesetzten Ueber-
nahmepreis abgeliefert werden.

Art. 2.

Wer die von der Beschlagnahme betroffenen, sowie son-
stigen Gegenstände freiwillig abliefern will, hat solches
bis zum 25. September 1915 bei dem Gemeinde-
vorstande, derjenigen Gemeinde, innerhalb deren sich die
Gegenstände befinden, zu tun. Bei der Ablieferung er-
hält er eine Auerkennungsbescheinigung auf Grund deren
ihm von der Kreis-Kommunalkasse in Höchst a. M. eine
Vergütung nach den in § 9 der Verordnung festgesetzten
Einheitsätzen ausbezahlt wird. Wird hierbei eine Ent-
schädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten ver-
langt (§ 9, Absatz 4 der Bekanntmachung), so ist glaub-
haft nachzuweisen, daß der Ausbau zum Zwecke der Ab-
lieferung erfolgt ist.

Art. 3.

Wer beschlagnommene Gegenstände nicht freiwillig bis
zum 25. September 1915 abgeliefert hat, ist verpflichtet,
bis zum 2. Oktober 1915 über sämtliche noch in seinem
Besitz befindlichen, beschlaggenommenen Gegenstände eine schrift-
liche Meldung aus einem vorgeschriebenen Formular zu
machen. Das Meldungsformular ist bei den
Gemeindevorständen kostenlos erhältlich. Die
Meldung ist bei dem Vorstände derjenigen Gemeinde ab-
zugeben, in deren Bereich sich die Gegenstände befinden.

Art. 4.

Die beschlaggenommenen Gegenstände verbleiben bis auf
weiteres in den Händen ihrer jetzigen Besitzer. Die zur
Vornahme von Veränderungen an ihnen und zu Ver-
fügungen über sie gemäß § 4, Abs. 3 der Bekanntma-
chung erforderlichen Erlaubnis ist rechtzeitig vorher bei der
unterzeichneten Behörde nachzusuchen.

Art. 5.

Es empfiehlt sich, in der jetzigen Zeit Ersatzstücke nur
für solche Gegenstände zu beschaffen, deren Gebrauch kei-
nesfalls entbehrt werden kann. Die unterzeichnete Be-
hörde ist bereit, zwecks Vermeidung übermäßiger hoher
Preise den Erwerb von Ersatzstücken nach Möglichkeit auf
Antrag zu vermitteln.

Art. 6.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen wird auf § 12 der
Bekanntmachung verwiesen.

Höchst a. M., den 9. August 1915.

S. 9792.

Der Landrat: Klaufer.

Die Adriaküste.

Die Nordwestküste von Rimini an bis Triest ist eine Lagunenküste. Die Einflüsse der Alpengewässer haben sich da, wo sie mit einer die Westküste der Balkanhalbinsel entlang ziehenden, im Norden des Adriatischen Meeres umbiegenden und die Küste Italiens nach Süden weiter verfolgenden Strömung zusammentreffen, in großen Massen abgelagert. Die hindurch gebildeten Inseln, Iadi, werden im Laufe der Zeit mit dem Festlande verbunden, das so immer weiter ins Meer hineinwächst. Natürlich ist dieser Vorgang der Entwicklung dieser Hafenorte sehr ungünstig. Schon viele solcher haben diese Erfahrung gemacht, besonders Adria und Ravenna, und auch Venedig geht allmählich dem Schicksal der Versandung entgegen. Triest ist in dieser Beziehung besser gelegen und hat Venedig bereits überflügelt.

Von Triest an zeigt die Adriaküste eine ganz andere, durch eine große Zahl von Halbinseln und Inseln gekennzeichnete Gestaltung. Schon Istrien bot bei Pola den Österreichern einen vortrefflichen Kriegshafen. Aber noch weiter ist die Fortentwicklung der Küste vorgeschritten im Quarnero, der auch Golf von Fiume heißt, nach der am Nordende liegenden einzigen Hafenstadt Ungarns. Die westlichen Teile der karstartigen kroatisch-dalmatinischen Berge sind durch Senkung des Festlandes in unzählige Inseln und Halbinseln aufgelöst. Die größten und wichtigsten Inseln, Cherso und Veglia, liegen im Quarnero. Die fingerförmigen, meist engen und gefährlich zu befahrenden Buchten sind unter Wasser getauchte Längstäler, die gute und sichere Häfen bieten; daher waren diese Gegenden von früherer Zeit an Sitz von Seeräubern. Gegenwärtig sind die wichtigsten Hafenplätze daselbst Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa, das kürzlich von der italienischen Flotte beschossen worden ist, und Cattaro. Die österreichische Marine bezieht von hier ihre besten Matrosen. Die südlich sich anschließende albanische Küste ist flach, ungesund und ungesund, bietet auch keine Häfen; nur Durazzo, das alte Epidaurum, macht eine Ausnahme.

Der Boden der Adriaküste besteht vor der Mündung des Po aus Schlamm, sonst aus Sand und Ton mit zahlreichen Muschelresten, die Unterlage des Ganzen scheint Marmor zu sein. Die Flut ist nur an der Ostküste und dann nur wenig bemerklich. Die Winde des Adriatischen Meeres sind sehr veränderlich. Während der Sommermonate findet man häufig Windstille, durch heftige Gewitter und Nordwinde unterbrochen. Der gefährlichste Wind ist der Nordostwind, die Bora, dann der Südostwind, der Sirocco; der Südwestwind, der Siffanto, ist seltener und von kurzer Dauer, aber dafür sehr heftig und ist besonders gefährlich in der Nähe der Pomündungen, wenn er plötzlich nach Südost umspringt und in heftigen Sturm (furiano) übergeht. Außer dem Po und der Etsch münden nur kürzere Küstflüsse in die Adria. Wegen dieses geringen Zuflusses an Süßwasser, der durch die bedeutende Verdunstung mehr als ausgeglichen wird, ist ihr Salzgehalt ein sehr großer, größer als der des Atlantischen Ozeans.

Rundschau.

Deutschland.

?) Im Westen. (Etr. Bln.) Just zur gleichen Zeit, da der hohe Kriegsrat der Verbündeten in Calais über eine neue Offensive an der Westfront beriet, haben unsere Truppen in den Argonnen wieder einen kräftigen Vorstoß unternommen. Ferner wissen holländische Blätter vom Beginn einer nachdrücklichen deutschen Offensive an der Yserlinie zu berichten. Es könnte sich also ereignen, daß die Verbündeten mit ihrer Offensive, wofür ihnen eine solche überhaupt geraten erscheint, wieder einmal um verschiedene Posttage zu spät kommen.

?) Im Osten. (Etr. Bln.) Der Heeresbericht spricht nicht mehr von einem östlichen und südlichen, sondern nur noch von einem östlichen Kriegsschauplatz. Damit kommt die große Veränderung der Lage deutlich zum Ausdruck. Räumlich am weitesten ausgedehnt ist die Front des Marschalls von Hindenburg. Dann folgt östlich der Weichsel bis etwa nordöstlich von Zwangorod die Heeresgruppe des

Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold, und hieran schließt sich dann die Heeresgruppe Radenau, die den ganzen südlichen Teil der Front umfaßt.

?! Kriegskosten. Im Monat Juli betragen die Kriegskosten des Vierverbundes zusammen 6750 Millionen Franken, nämlich 2200 Millionen für England, 1850 Millionen für Rußland, 1700 Millionen für Frankreich und 1000 Millionen Franken für Italien.

— Einschränkung. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlichte eine Bekanntmachung betr. Einschränkung der Arbeitszeit in den Spinnereien, Webereien und Wirkereien. Danach wird die Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben, in denen Gespinnte aus Baumwolle, Wolle und Hanf hergestellt werden, auf fünf Tage in jeder Woche beschränkt.

Die Ablicht.

Es lag vermutlich in der Absicht der Russen, den Weg in einer Linie zu sperren, die anlehnd an die Festung Komsha sich über Ostrow (nördlich Lublin) bis zum Bug bei Wlodawa hinzog und hier mit aller Macht die endgültige Entscheidung zu suchen.

Völlig gebrochen.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist die Widerstandskraft der Hauptmacht der Russen in dem östlich Warschau liegenden Hauptkampfsgebiet völlig gebrochen.

Rechte Hemmung.

Nun scheint es sich herauszustellen, daß die Russen beabsichtigten, ihre letzte Kraft daran zu setzen, den Siegeslauf der Deutschen noch im Raume zwischen Warschau und Brest-Litowsk zu hemmen.

Eingekesselt.

Ein geordneter Uebergang über den Bug scheint für diese Massen gänzlich ausgeschlossen, sie sind in eine furchterliche Enge durch die Gewaltmärsche unserer siegreichen Truppen eingekesselt. Nordöstlich, also jenseits des Bug, wird die russische Kavallerie-Armee von Scholz und Gallwitz direkt auf die Rückzugsstraßen dieser zurückflutenden feindlichen Massen geworfen.

Umgangen.

Die Widerstandskraft der Hauptmacht der Russen scheint gebrochen zu sein. Ihre letzten Anstrengungen werden der Linie Dzialistok-Brest gelten, die aber, bereits im Norden umgangen ist. Vorauszusehen ist dabei selbstverständlich, daß es ihnen nicht an der Kraft gebricht, sich noch einmal ernstlich zur Wehr zu setzen. Denn nach den Niederlagen, welche ihre Hauptkräfte erlitten haben, müßte ihre Widerstandsfähigkeit sich dem Punkte genähert haben, der einen Zusammenbruch bedeutet. (Etr. Bln.)

Europa.

!! England. (Etr. Bln.) Es hat England jetzt die Ausfuhrerlaubnis für Kohlenlieferungen an die schwedische Marine verweigert. Gleichzeitig ist aber schwedischen Privatfirmen die Ausfuhrerlaubnis erteilt worden. Die Marineverwaltung hat deshalb beschlossen, durch das Auswärtige Amt Vorstellungen in England erheben zu lassen.

?) Schweden. (Etr. Bln.) Die Regierung hat beschlossen, das Ausfuhrverbot für Eier bis auf weiteres zu verlängern. Es besteht jedoch die Absicht, falls nicht unübersehbare Hindernisse eintreten, in demselben Grade wie bisher den Exporteuren solche Erleichterungen einzuräumen, die notwendig sind, um so weit, wie möglich, Störungen in der normalen Ausfuhr zu vermeiden.

?) Frankreich. (Etr. Bln.) Sehr leicht möglich ist, daß die ganze Regierung in den Sturz Millerands verwickelt wird. Eine geschichtliche Erinnerung. Das Kaiserreich war 1870 gestürzt. Die damaligen Radikalen begannen mit der Vorarbeit für die „Komune“ unter der Führung Blanquis. Ende Januar 1871 versuchten sie die Regierungsgewalt an sich zu reißen. Die Versuche mißlang. Erst die Wahlen vom März brachten ihnen die Mehrheit und sie spielten sich als die Herren und die Regierung in der Hauptstadt auf.

?) Schweiz. (Etr. Bln.) Wie man laut „Bund“ einem bernischen Geschäftshaus mitteilt, ist der weitere

Transport von Konfiserie- und Schokoladenwaren aus Schweiz nach den Balkanländern, Griechenland, Rumänien und Bulgarien von Frankreich unterjagt worden. (Es ist immer verdächtig, was alles Frankreich und der Vierverband der Schweiz zu unterjagen sich anmaßen. Den Gründen fragt man in diesem Falle noch vergebens.)

?) Italien. (Etr. Bln.) Heute weiß es jeder Italiener, daß nach dem Kriege, wie immer er ausgeht, einmal der Kampf um Tripolis beginnen und den Rest der Kräfte fordern wird, die dem Lande des Königs Pionier noch bleiben. Das ist ja auch eine der Kuchlofigkeiten die Salandra und Sonnino begingen, daß sie, die von Österreich-Ungarn riesengroße Konzessionen ohne Opfer Gut und Blut erhalten, die in Tripolitane ungestört Herrschaft ausbauen konnten, ihr Volk auch in dieses furchtbare Abenteuer stürzten, das ihnen nur Niederlagen und ungeheure Verluste verheißt.

?) Griechenland. (Etr. Bln.) Das Moratorium ist bis zum 31. Dezember 1915 verlängert worden.

?) Rumänien. (Etr. Bln.) Der Kriegsminister hat alle Direktoren der für die Armee arbeitenden Werke Fabriken an, sogleich eine Liste der mobilisierbaren Arbeiter einzusenden, damit ihnen die Vergünstigung der rüchstellung zuteil werde.

Nur gegen bar.

Italiens Finanzkraft erfreut sich in den Vereinigten Staaten ebenso wie die seines russischen Alliierten fast allzu großen Wertschätzung. Die italienische Regierung absichtigt, in Amerika große Fleischvorräte aufzukaufen. Nach Meldungen aus Chicago haben die bekannten Firmen Swift u. Company, sowie eine Reihe anderer dortiger Fleischexporteure erklärt, daß sie die von Italien gemachten Bestellungen nur dann ausführen werden, wenn die Bezahlung der Ware im Voraus und in bar erfolge. (Etr. Bln.)

China.

?) China. (Etr. Bln.) Ein amerikanisches Finanzkonfession, an dessen Spitze der Petroleumkönig Rockefeller steht, beabsichtigt, in China eine Großbank von 10 Millionen Mark Kapital zu errichten. Das neue Bankinstitut ist als ein Gegengewicht gegen die englische Hongkong und Shanghai Banking Corporation gedacht, die hier in China die führende Stellung einnahm.

Amerika.

?) Vereinigte Staaten. (Etr. Bln.) Die „Times“ berichtet aus Washington: Die Bewegung gegen englische Blockade wird in New York mit Energie organisiert.

!) Mexiko. (Etr. Bln.) Villa teilte der Regierung der Vereinigten Staaten mit, daß er bereit sei, einen dem monatigen oder längeren Waffenstillstand mit den Mexikanern zur Abhaltung einer Friedenskonferenz zu schließen.

Aus aller Welt.

?) Köln. Wie gemeldet wird, hat der Papst eine bedeutende Summe für die Rotleidenden in Ostpreußen bewilligt und gleichzeitig sein Mitleid für das vom Krieg schwer betroffene Ostpreußen ausgesprochen.

?) Halle. (Etr. Bln.) Im Halle'schen Offiziersfangenenlager übte sich durch Verschneiden der Pulsen der russische Oberst Alexander Wolhoff aus Petersburg gegen den wegen schwerer Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung des Kreises Tilsit ein Verfahren schuldig.

!) Glasgow. „Manchester Guardian“ erörtert die Frage ob man nicht zum Genuß von Pferdefleisch übergehen könne. In Glasgow sind schon drei Fleischschlächtereien für belgische Verzehrer entstanden.

!) London. Infolge von Klagen der Londoner Fellenbehörden hat die Regierung dem Wollhandel von Yorkshire mitgeteilt, daß die Wolllager im Londoner Hafen und in den Lagerhäusern geräumt werden müssen, wenn die Regierung werde die Räumung selbst ohne Rücksicht auf die Kosten vornehmen lassen. Durch die große Menge der gegenwärtig in London lagernden Wolle werde die Ein- und Ausfuhr gehemmt. Die Schwierigkeiten liegen in den Verkehrsverhältnissen.

Der Lindenhof.

2.

„Durchaus nicht“, erwiderte Frau Brent. „Hanna ist die Erbin und mit ihrem Vater Tom Brent verlobt.“ Eben kamen Hannas Stiefgeschwister mit ihrer Erzieherin Fräulein Mayne, und Lady Seaton lud Hanna zum Besuch ein, da ihr Bruder Charles Malvern bald abreise.

Hanna begab sich jetzt allein in eine Laube, wo ihr Vater, der Bruder Toms, traf, der ihr im Auftrag ihres Advokaten Payne mitteilte, sie möge ihren Verlobten Tom nicht mit so reichen Geldmitteln unterstützen.

„Nein, Dad — jetzt ist's genug“, rief Hanna heftig. „nun laß mich sprechen! Hast du Herrn Payne auch gesagt, daß es hier eine Persönlichkeit gibt, die sich direkt weigert, mich die Kosten für ihr Studium in Oxford tragen zu lassen, obgleich ich weiß, daß Vater immer die Absicht hatte, dich nach Oxford zu schicken?“

„Das mag schon sein“, nickte Dad, „aber ich bin nicht so geartet, daß ich's ertrüge, mich von dir erhalten zu lassen, Hanna!“

Zweites Kapitel.

„Hanna, Fräulein Mayne macht mir Sorgen“, sagte Frau Brent etwa zwei Tage später zu ihrer Stieftochter.

„Anwiefern denn, Mütterchen?“

„O, sie steht morgens stets am Gartentor, um auf den Briefträger zu warten, und die Kinderfrau sagte mir, daß sie nachts oft stundenlang weine.“

„Das ist allerdings besorgniserregend — ob sie in ihrer Familie Kummer hat“, meinte Hanna nachdenklich.

„Woher weißt du übrigens, daß sie den Briefträger am Tor erwartet?“

„Lily sagte mirs — willst du nicht mit Fräulein Mayne sprechen, Hanna?“

„Vielleicht — zuerst aber werde ich mit Lily sprechen; sie darf sich nicht daran gewöhnen, auf alles aufzumerken und dann ihre Wahrnehmungen weiter zu verbreiten.“

Hanna hatte keine besondere Vorliebe für die Erzieherin und war seit davon überzeugt, daß dies gegenständig sei und daß Winifred Mayne jede Einmischung in ihre persönlichen Angelegenheiten, wie Korrespondenz und nächtliches Weinen über aufnehmen werde. Vielleicht hatte Dad, der behauptete, die Gouvernante besitze nur äußerlichen Schiffs, während sie innerlich sehr „unerzogen“ sei, Hanna's Meinung beeinflusst.

Jedenfalls waren die Zeugnisse und Empfehlungen, mit denen die junge Dame vor etwa vier Wochen aus Yorkshire eingetroffen war, sehr gut gewesen, und Frau Chavasse, die Dame, in deren Haus Fräulein Mayne bisher gelebt hatte, hatte sie nur ungern verloren, weil, wie sie schrieb, die Erzieherin erklärt hatte, die Luft in Yorkshire sage ihr nicht zu.

Daß Fräulein Mayne außerordentlich „wißbegierig“ war und durch mehr oder weniger taktvolle Fragen sämtliche Beziehungen der Familie Brent in Fernside und Ashton zu ergutenden suchte, hatte sie Hanna speziell unheimlich erscheinen lassen.

Als Hanna eine Weile nach ihrer Unterhaltung mit Frau Brent ins Schulzimmer trat, sah Fräulein Mayne mit trüblicher Miene am Fenster; die Kinder waren nicht anwesend. Sie der in Gedanken Versunkenen leise nähernd,

legte Hanna ihr die Hand auf die Schulter; Fräulein Mayne fuhr auf und rief heftig:

„Fräulein Brent, o wie bin ich erschrocken!“

„Das tut mir leid“, sagte Hanna herzlich; „Ihre Gedanken hatten Sie wohl weit hinweggeführt, Fräulein Mayne?“

„Ja“, nickte die Erzieherin. Sie war ein kleines, zierliches, dunkelhaariges Geschöpf mit großen, schwarzen Augen, die einen außerordentlich abweisenden Eindruck hatten. „Ich hoffe, es gefällt Ihnen hier, Fräulein Mayne?“

„Wie kommen Sie darauf, Fräulein Brent, weshalb sollte mir's hier nicht gefallen?“ entgegnete Winifred Mayne sichtlich beunruhigt.

„Weil mir gesagt wurde — ich hoffe, Sie haben mich nicht für zudringlich — daß Sie nachts mitzwein.“

„Wollen Sie damit andeuten, daß ich die Kinder insofern tagsüber vernachlässige, Fräulein Brent?“ fragte Fräulein Mayne herausfordernd.

„Gewiß nicht, Fräulein Mayne“, antwortete Hanna aufrichtig bekümmert, „ich meinte nur, der Sache wegen müßte man sich Mühe geben, weil der Gedanke nahe liegt, daß die Verhältnisse in unserem Hause vielleicht die Schuld daran tragen, und da ich Sie engagiert habe, ist's doch auch meine Pflicht, dafür zu sorgen, daß Sie sich recht wohl fühlen.“

Winifred Mayne war jedenfalls keine impulsive Natur; sie hörte Hannas teilnehmende Worte kühl an und als sie dann antwortete, geschah es in einer Weise, die keinen Zusammenhang mit dem vorhergehenden Gespräch

Kleine Chronik.

1) **Gefährlich.** In Alsfurt fanden Kinder eine Hand- und spielten damit. Das gefährliche Spielzeug klobierte und zerriß die beiden Knaben des Schützen- Gutmann, sowie einen dritten Spielgenossen.

2) **Auffindung eines gallischen Friedhofs in Frank-** Die Aushebung von Schützengräben, die auf deut- Seite schon mehrfach recht wichtige Altertumsfunde brachte, hat jetzt in der französischen Front einen gallischen Friedhof freigelegt. Er enthält eine Menge in- teressanter Gräber.

3) **Wildschweine.** im Schützengraben. Eine Infanterie- krieg in den südlichen Vogesen hatte dieser Tage in dem Schützengraben einen eigentümlichen Besuch. Ein tüchtiger Keiler stürzte plötzlich laut grunzend in den Schützengraben, wo er von den Soldaten mit Bajonett- krieg niedergemacht wurde. Beim Scheine einer Taschen- lampe wurde das erlegte Tier zerlegt und dann zur Feld- gebracht, wo für den folgenden Tag ein guter Braten bereitet wurde.

4) **Rekord.** Vom ganzen Moselgebiet liegen erfreu- Nachrichten über den glänzenden Stand der Wein- reife vor. Wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt, er- wartet man einen Rekord. Vereinzelt stehen die Trauben- reifen im Wein, was sonst erst fünf bis sechs Wochen später eintreten pflegt.

5) **Geographie.** ... schwach. Ein aus Rußland zurück- kehrender Deutscher erzählte folgendes hübsche Stückchen: Ich war mit meiner Waise aus Petersburg von einem russischen Freunde verabschiedete, frag mich ein russischer Referatsoffizier: „Sie sind Preuze?“. Auf meine befragende Antwort rief der Offizier verwundert aus: „Ich verstehe Sie nicht, warum wollen Sie denn ab- gehen? Wir führen doch nur gegen Deutschland Krieg, der nicht gegen Preußen!“. Vorliegendes wirft ein prächt- iger Schlaglicht auf den Bildungsgrad der Offiziere der kaiserlichen Armee, die sich vermaß, in wenigen Wochen als Sieger in Preußen einzuziehen zu wollen.“

6) **Heldegröße.** Die Tiroler Soldatenzeitung bringt folgende ergreifende Episode aus den Tiroler Gebirgskämp- fen. Der Tiroler Landsturmmann Josef Egger hatte die Aufgabe, von einer Höhe aus die Wirkungen unseres Ar- tilleriefeuers zu beobachten. Etwa 20 Schritte neben ihm lag sein kaum 16 jähriger Sohn Posten bezogen. Es war ein heftiges Gefecht mit Artilleriefeuer im Gange, da schrie man Egger die Vorfahrt, eine Granate habe seinem Sohn den Kopf vom Körper getrennt und der leblose Leib über den Felsabhang in weitem Bogen hinausgeschlo- sen. Einen Augenblick schloß der Mann und Vater, tief erschrocken, dann erklärte er entschlossen, er dürfe seinen Sohn nicht verlassen, er müsse beobachten. Erst als man die Ablösung geschickt hatte, entfernte sich der brave, kühngetreue Mann von der Beobachtungsstelle und ging dann daran, den Leichnam seines Sohnes zu suchen. Für seine Treue belohnte ihn der Kaiser mit der Silbernen Tapferkeitsmedaille.

7) **Bedeutung.** Aus Budapest wird gemeldet: Der ru- mänische Ingenieur Badulescu hat eine Verbesserung an drahtlosen Telegraphie erfunden, mit deren Hilfe man Nachrichten der Persischen Wellen beseitigen kann. Die Er- findung macht es unmöglich, daß ein zwischen Sender- und Empfängerapparat befindlicher fremder Apparat eine draht- lose Telephonie abfangen könne. Die rumänische Postver- waltung hat die Erfindung bereits übernommen, die von diesem Erfindung Bedeutung sein soll.

8) **Fleischpreise in England.** (Cfr. Bln.). Der kana- dische Premierminister hat die Abordnung eines Vereins erlassen, der für die freie Einfuhr von lebendem kanadi- schem Vieh eintritt.

9) **Prinz als Mönch.** Nach der Meldung eines ita- lienischen Blattes wird in den aristokratischen Kreisen in Rom behauptet, daß demnächst ein junger Prinz des ita- lienischen Königshauses in den Mönchsorden der Domi- nikaner eintreten werde. Der Duriner Kardinal Micheli- ni werde diesen Weiheakt feierlich vollziehen.

10) **Sünder.** (Cfr. Bln.). „Kowojc Wremja“ meldet, daß eine scharfe Abrechnung in der russischen Ver-

waltung bevor. Ungefähr 10 Gouverneure würden wahr- scheinlich verabschiedet und mehrere ersetzt werden. Das Blatt stellt fest, daß ein großer Teil der Gouverneure Ruß- lands während des Krieges seine schon im Frieden bekannte Untauglichkeit bekundet habe.

11) **Verfälschert.** (Cfr. Bln.). Nach dem Bericht des Ackerbaubüros in Washington über den Stand der Ernte am 1. August hat sich bei Winterweizen eine weitere Ver- fälschterung ergeben.

Schilde statt Schützengräben.

Sucht heutzutage der Soldat im Schützengraben Schutz vor dem überlegenen Feuer des verdeckt stehenden Fein- des, so lag die gleiche Notwendigkeit im Mittelalter für leicht bewaffnete und leicht gepanzerte Bogenschützen vor, wenn sie von überlegen bewaffneten und bewehrten Feinden angegriffen wurden. Damals verlegte man den Schutz aber nicht in die Erde, sondern blieb oberhalb; man improvierte eine Art Wall. Mannshöhe, viereckige Schilde, so- genannte Septartschen oder Sephasen, wurden auf Wagen mitgeführt, die man im Bedarfsfalle mit den am un- teren Rande befindlichen Stacheln in die Erde bohrte, indes zwei hinter den Schild gesteckte Stangen ihn in seiner senkrechten Stellung festhielten. An vielen Schilden be- fand sich in Augenhöhe ein Ausguck und daneben eine Schießcharte. Kam es zum Kampf und mußten die Leicht- bewaffneten sich zurückziehen, so bildeten sie einen Kreis, ringsum wurden die Schilde aufgestellt, und Speerträ- ger wehrten, zwischen den Schildern stehend, den Ansturm des Feindes ab, indessen die Bogenschützen durch die Schild- scharten oben über die Schilde hinweg feuerten. Im ge- genwärtigen Kriege haben die Russen diese Methode wie- der aufgenommen, um ohne Sappe und doch gedeckt an feindliche Stellungen heranzukommen. Sie setzten zu dem Zweck 20—30 Millimeter dicke Panzerplatten auf Schlit- ten oder Karren, ohne daß sie jedoch damit größere Er- folge erzielten. In der Masuren Schlacht wurden viele dieser Schutzschilde von uns erbeutet. So greift die Neuzeit auf die Mittel früherer Geschlechter zurück.

Vermischtes.

1) **Selten.** Vor einigen Tagen berichteten wir über eine interessante Beobachtung der Lauenburgischen Wetter- warte, die zwei Kilometer lange Blitze bei einem Massen- gewitter festgestellt hat. Dieselbe Wetterwarte hat vor eini- gen Tagen wieder bei einem in Schleswig-Holstein auf- getretenen Massengewitter einen Regenbogen beobachtet, wie er nur selten gesehen wird. Während die in der Gegend von Mölln niedergegangenen Gewitter nach Osten abge- zogen waren und eine von Südost nach Nordost reichende dunkelblaue Wolkenwand bildeten, die sich bis zum Zenith hinauf erstreckte, strahlte von dem wolkenlosen westlichen Himmel die Sonne in vollem Glanze herab. Um 4 Uhr nachmittags flammte plötzlich im dunkelblauen Osten ein Regenbogen von seltener Farbenpracht auf; er besaß eine größte Höhe von etwa 22 Grad über dem Horizont und seine Enden reichten — was sehr selten zu beobachten ist, — noch vom Horizont über Wald und Feld bis etwa 250 Meter zu dem Beobachter heran, so daß die getroffene Oberfläche in prächtige Farben getaucht war, wobei be- sonders Rot, Gelb und Grün vorherrschten. Diese Er- scheinung erklärt sich durch den Umstand, daß am Beob- achtungsstand Mölln und weiter nach Osten während der Beobachtung ein starker Platzregen niederging. Fünf Mi- nuten nach der ersten Erscheinung erschien dann noch ein Nebenregenbogen, der die bekannten sieben Farben in um- gekehrter Reihenfolge — also Rot unten und Violett oben — aufwies. Die Lauenburgische Wetterwarte bezeichnet das Ereignis als eine wunderbare optische Erscheinung von etwa viertelstündiger Dauer.

2) **Minenwerfer** vor vier Jahrhunderten. Es war im Mai des Jahres 1500, als die Westfriesen, die damals unter sächsischer Oberhoheit standen, sich gegen ihren Re- genten, den Herzog Heinrich von Sachsen, auflehnten, weil dieser die ihm durch vertragmäßige Vereinbarungen zu- stehenden Schatzungen rücksichtslos erweiterte und das Land

nach Kräften auszusaugen versuchte. Herzog Heinrich war daher gezwungen, gegen die Friesen zu Felde zu ziehen, und es gelang ihm auch, sie in schweren Kämpfen im Juli 1500 vollständig zu besiegen. Lediglich das befestigte Groningen leistete den Sachsen nach wie vor hartnäckigen Widerstand. Der Herzog zog deshalb seine gesamte Heeres- macht vor der Feste zusammen, um sie zu belagern. Wie die Chronisten melden, wurde die Stadt tagelang in hef- tigster Weise beschossen, und bei dieser Gelegenheit auch einer Vorrichtung Erwähnung getan, die von den Bela- gerern eifrig benutzt wurde, und mit deren Hilfe es mög- lich war, mit lautem Knall plägende und Brände verursa- chende Bomben eine gewisse Strecke weit zu schleudern. Eine zeitgemäße Chronik beschreibt dieses Kriegsgerät als „nieuwe kotte busen“ (neue kurze Büchsen), „de man tu- melear noempt“ und die imstande waren, „vuut in de Stadt to werpen, um de borgeren darin to verschriften“. Es handelt sich hier also offenbar um einen Vorläufer der heute im Schützengrabenkampf verwendeten Minenwer- fer. Die „korten busen“ von anno dazumal waren ohne Zweifel erheblich hermslofer. Jedenfalls haben sie die Be- festigung Groningen nicht zu Fall zu bringen vermocht.



Litvan Pascha
Der Verteidiger der Dardanellen.

Haus und Hof.

1) **Rouladen.** Saftiges Reulensfleisch von einem Rind wird in handgroße Scheiben geschnitten, geklopft, mit Salz bestreut und mit einem dünnen Speckstreifen belegt. Man wickelt dann das Fleisch zusammen, umschnürt es mit einem gebräunten Bindfaden und dampft die Roulade in reichlich Speck und Butter weich und schön braun. Zuletzt gibt man etwas saure Sahne hinzu und veredelt die Soße mit wenig Mehl.

2) **Ziegenzucht.** Um stets Ziegenmilch zu haben, emp- fiehlt es sich, wenn die Verhältnisse es irgendwie erlau- ben, zwei Ziegen zu halten, von denen die eine im März im September oder November und die andere im März ge- deckt werden muß. Auch ist es vorteilhaft, die Zuchttiere mittels einer Pflastabürste täglich gut auszubürsten. Da- durch wird das allgemeine Wohlbefinden und der Appe- tit befördert und gleichzeitig vermindern sich die Aus- dünstungen der Haut.

3) **Wärmeflaschen.** Zum Füllen der Wärmeflaschen wendet man neuerdings essigsaures und unterschwefelsa- res Natron an und zwar in dem Verhältnis: 1:10. Nach- dem man die Flasche mit genannten Salzen dreiviertel vollgefüllt hat, verschließt man sie luftdicht und lege sie so lange in einen heißen Ofen oder in heißes Wasser, bis das Salz geschmolzen ist. Solche Wärmeflaschen strahlen etwa einen halben Tag lang reichlich Wärme aus und können nach dem Erkalten wieder erwärmt werden. In jedem Trogengeschäft sind obige Salze billig zu haben.

tag fahre ich mit den Kindern aus und dann haben Sie etliche ruhige Stunden.“

Nachdem Hanna sich entfernt hatte, blieb Winifred Wayne in wenig angenehmer Stimmung zurück und die Tränen, die ihre schwarzen Augen erfüllten, waren ent- schieden Tränen des Vergers. Die für den Nachmittag ge- plante Spazierfahrt verwandelte sich infolge des Lahmens eines Pferdes in einen Spaziergang und selbst dieser geriet noch im letzten Moment in Gefahr, denn als Hanna in Begleitung der Kinder aus dem Hause trat, ließ sie auf Herrn Malvern, der sichtlich erstaunt ausrief:

„Fräulein Brent, Sie wollen ausgehen?“

Charles Malvern trug ein herrliches Blumenbuket in der Hand; errötend nahm Hanna den Strauß entgegen und meinte dann zögernd:

„Ich möchte die Kinder, denen ich einen Spaziergang versprochen habe, nicht gerne darum bringen —“

„Vielleicht gestatten Sie mir, Sie zu begleiten?“ rief der junge Mann lebhaft.

„Gerne, wenn's Ihnen Spaß macht“, nickte Hanna; während Billy und Robert nicht eben entzückt auf den Gast blickten.

Einen Diener herbeirufend, übergab Hanna diesem den Strauß, damit er ihn ins Wasser stelle und dann ward der Spaziergang angetreten.

Eine Weile gingen alle vier neben einander her, bis Herr Malvern plötzlich sagte:

„Kinder, seid ihr schon einmal um Pfennige gelaufen?“

„Nein, wie ist denn das?“ frag Robert lebhaft.

„Wartet, ich zeige euch, wie man's macht“, sagte Herr

Malvern, und seine Art und Weise, mit den Kindern zu verkehren und sich ihnen zu widmen, gewann ihm im Handumdrehen die Herzen der Kleinen.

Während dann die Kinder um die Wette liefen, unter- hielt der junge Mann sich mit Hanna. Das Gespräch kam auf Lustschlösser, und Hanna äußerte lachend, sie habe sich noch selten dieser Beschäftigung gewidmet.

„Dann haben Sie sich viel Kummer erspart, Fräulein Hanna“, sagte Malvern ernst, „denn das Lustschlösserbauen endet meist recht traurig.“

„Sie sprechen, als ob Sie Erfahrung in diesen Artikeln hätten“, meinte Hanna scherzend; „ich dachte die Herren Rechtsgelehrten bevorzugen mehr die praktische Tätigkeit.“

„Das wäre wohl auch ihre Pflicht“, nickte Malvern, „aber was will man machen, wenn sich beglückende Vi- sionen über die alten Follanten breiten, die man gerade durchstöbert, um irgend ein altes Gesetz zu finden? Gegen seine bessere Ueberzeugung hängt man dieser Vision nach und ehe man sich versieht, ist das Lustschloß fertig.“

„Aber es ist doch nicht erwiesen, daß alle Lustschlösser einstürzen“, flüsterte Hanna halb scherzend; Charles Malverns Worte klangen so seltsam bewegt.

„Meinen Sie das wirklich, Fräulein Hanna?“ rief Malvern atemlos, „o, wenn ich Ihren Glauben teilen dürfte! Ich —“

„Hanna — ich bin so müde, wir wollen heimgehen“, sagte Billy weinerlich, ihre Hand in Hannas Hand schle- bend.

(Fortsetzung folgt.)

Wird veröffentlicht
und werden die Besitzer der in Frage kommenden Gegenstände ersucht, dieselben freiwillig abzugeben, um die mit einer etwaigen, zwangsweisen Einziehung verbundenen Unbequemlichkeiten zu vermeiden.

Nach Artikel 1 der vorstehenden Ausführungsbestimmungen fallen unter die Verordnung nur die in § 2 der Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 genannten Geschirre und Wirtschaftsgeräte.

Da nun bei gewissen Gegenständen Zweifel bestehen kann, ob sie von der Beschlagnahme betroffen werden oder nicht, werden folgende Gegenstände, die als nicht unter die Verordnung fallend zu betrachten sind, nachstehend bezeichnet: Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Tee- und Kaffeemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Einfaßschüsseln, Messerbänke, Zahntischgerüste, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Auftragsbretter gemäß der Verordnung betroffen werden. Rauchgeschirre, Säulenwagen, Speiseschränke, Schranktischausrüstungen und Badesöfen.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht als Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht betroffen.

Ablieferungstermine für freiwillige Abgabe werden auf Dienstag und Donnerstag jeder Woche von Nachmittags 4 bis 5 1/2 Uhr auf hiesigem Rathaus bestimmt.

Letzter Ablieferungstag ist Dienstag, den 21. September ds. Js.

Hofheim a. Es., den 17. August 1915.

Der Magistrat: Heß.

Nachtrags-Verfügung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen

vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. KRA).

Zu § 2 der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M. 1/4. 15. KRA) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915, nachts 12 Uhr ab neu hinzu:

Klasse 18 a. Aluminium in Fertigfabrikaten mit ei-

nem Reingehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verlaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18 a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 Kilogramm.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermine für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse zu haben ist.

Frankfurt a. M., den 14. August 1915.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee Korps.

Mainz, den 14. August 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Wird veröffentlicht

unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. April 1915 — S. 4593. —

Höchst a. M., den 14. August 1915.

S. 10433. Der Landrat: Klausner.

Bekanntmachung.

Grasversteigerung.

Montag, den 23. August ds. Js., Nachmittags 5 Uhr wird das Grummetsgas auf den Gemeindewiesen, belegen hinterm Schloß, am Kreuzweg, hinter dem Bahndamm am Floßwald, an der Wiesenmühle und im Jmenland öffentlich an Ort und Stelle versteigert.

Zusammenkunft ist am Schloß.

Hofheim a. Es., den 17. August 1915.

Der Magistrat: Heß.

(Telegramm) Kowno gefallen,
400 Geschütze erbeutet.

Lokal-Nachrichten.

RS. Die Sprechstunden des Direktors der Realschule, Herrn Dr. R. Mohr, sind regelmäßig Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.

— Eine neue Bekanntmachung befaßt sich mit der Veräußerung und Verwendung von ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und der reineschafwollenen Spinnstoffe wie Kammzug, Kämmlingen und Wollabgängen, soweit es sich nicht um Vorräte handelt, die erst nach Erlass der Bekanntmachung vom Auslande eingeführt werden. Vom 14. August 1915 ab ist danach jede Veräußerung reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe zu anderen als Heereszwecken verboten. Als Veräußerung zu Heereszwecken wird eine Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft in Berlin oder an Personen angesehen, welche die Ware zur Erfüllung von unmittelbaren und mittelbaren Heeresaufträgen verwenden. Der Nachweis, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heereszwecken erfolgt, muß in einer näher angegebenen Weise erbracht werden. Auch die Verwendung (Waschen, Kämmen, Wischen, Färben, Verspinnen, sonstige andere Art der Verarbeitung) der Schafwolle mit dem 14. August nur noch zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königl. Preussischen Kriegsministerium unmittelbar oder mittelbar ausdrücklich genehmigt ist. Es ist zu beachten, daß die Anordnungen der neuen Bekanntmachung sich nicht auf die Wollen der Deutschen Schaffschur 1914/15 beziehen, für welche die bei der Beschlagnahme der Schaffschur erlassenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Kämmen der Wollen der Deutschen Schaffschur 1914/15 bleibt überhaupt verboten, soweit nicht eine besondere Erlaubnis des Kriegsministeriums erteilt ist. Eine Reihe von Bestimmungen der Bekanntmachung behandelt diejenigen Mengen, Schafwolle, die aus den eigenen Beständen beliebig verwendet werden können, sowie die Verwendung von Baumwolle oder Baumwollabfällen als Zusatzspinnstoff und die Meldepflicht von aus dem Auslande eingeführten Vorräten. Besondere Bestimmungen gelten noch für Kammgarnspinner. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei den größeren Polizeiverwaltungen und Landratsamt Höchst a. M. angesehen werden.



Billige Schürzen

Kleider-, Blusen-, Zier-,
Kinder- u. Knabenschürzen

bringe ich in allen Qualitäten, Größen u.
Formen noch zu alten Preisen.

Blusenschürzen von 95 Pfg. an.

Auch dieser Gebrauchsartikel steigt im Preise
sehr und darf man sich darin ruhig gut vor-
sehen!

Jos. Braune.



Blusen-Ausstellung!

- Bitte um Besichtigung (ohne Kaufzwang)
- sehr preiswürdige Sommerblusen und Neuheiten für Herbst.
- Vom Abschluß habe größere Sendung erhalten, die billig abgegeben werden.

Ottmar Fach Inh. Carl Fach.

Weißwaren. — Manufakturwaren. — Modewaren. Schuhwaren.

Zuschneiden und Verarbeiten

von Damen-Kleidern Kinder-Kleidern Wäsche, Uniformen Herrenbekleidung, sämtliche Fächer für die Meisterprüfung erlernt man gründlich bei Deutsche Bekleidungs-Akademie M. G. Martens, Frankfurt a. M. Eschenheimer Anlage 38 Fernsprecher: Amt Hansa 1241 Prospekte umsonst und portofrei.

Zur Obsternie empfehlen



Leitern

in allen Größen billigst Hasenbach & Faber G. m. b. H.

Telefon 94.

Kristel.

Ein Versuch überzeugt

daß bei Magenverstopfung ein Löffel Taubensbitter gute Wirkung hat. In Flaschen und lose erhalten Sie diesen feinen Bittern bei

A. Phildius, Hof-Lieferant.

Leere Fässer

in Größen von 20—100 Liter, sowie Tische und Bänke in versch. Größen billig abzugeben.

Näheres im Verlag.

Jede Mutter handelt klug

wenn sie zur Kopf-Haarpflege der Kinder das Phildius'sche Haarwasser verwenden! Warum? Weil dasselbe billiger, besser, wirksamer ist als Haaröle, Pomaden und sonstige Präparate. Bitte lassen Sie sich doch wissenschaftliche Gutachten, Zeugnisse, Bestellungen vorlegen die Sie gratis erhalten in der Drogerie A. Phildius.

Schlosser

und kräftiger Hilfsarbeiter sofort gesucht

Maschinenfabrik Mohr.

2 Arbeiter

gesucht.

Kunstwollfabrik Dorsbach i. E.

Am Samstag, den 14. August wurde zwischen 7 und 9 1/2 Uhr abends ein kleiner Leiterwagen gestohlen. Der Täter wurde erkannt und wird ersucht den Wagen bei dem Eigentümer Heinrich Rudolph, Langgasse 1, abzugeben. Sonst Strafanzeige!

Mit vollem Recht

betont man jetzt:

„Wer deutsch denkt, kauft auch deutsches Fabrikat“

Bitte unterstützen Sie den deutschen Kleinfabrikanten und die Detailisten. Die von mir öfters empfohlenen Spezialitäten sind gegen andere Präparate ganz bedeutend im Preise ermäßigt.

Drogerie Phildius.

4 Zimmerwohnung

mit Küche, Bad, Veranda sofort zu vermieten. Hauptstraße 66a.

Wohnung: 3 Zimmer m. Bad, der Neuzeit entsprechend eingerichtet sofort zu vermieten. A. Schilla, Hauptstraße 73.

2 Zimmer mit Küche

ev. auch 3 Zimmer, Bad, elektr. Licht, Speisekammer part. sofort billig zu vermieten. Zu erfragen im Verlag.

2 Wohnungen:

je 2 Zimmer, 1 Manj. nebst Zubehör, auch zusammen per 1. August zu vermieten. Kurhausstraße 41.

Reinen Mund

erhalten Sie, wenn sie die Zähne mit meinem Zahnpulver putzen, oder mit Calodant, Bebeco und Zahnessenz behandeln. Acht und preiswürdig zu erhalten

A. Phildius, Hof-Lieferant.

Mirabellen zu verkaufen.

Hattersheimerstraße No. 22.

.. Reineklauden ..

und

Birnen

zu kaufen gesucht.

Zu melden im Verlag.

2 u. 3 Zimmer-Wohnung mit großer Mansarde und allem Zubehör zu vermieten. Zu erst. im Verlag.

Möbliertes Zimmer

im Einfamilienhaus billig zu vermieten. Näheres im Verlag.

Sie sparen Geld

wenn Sie Herren-, Damen- u. Kinderkleider reinigen lassen.

Annahmestelle Gebr. Röber Ottmar Fach Inh. C. Fach.